

§ 10

Strafen bei militärischen Straftaten

Bei militärischen Straftaten gelten für Soldaten folgende besonderen Vorschriften:

1. Das Mindestmaß der Freiheitsstrafe ist ein Monat.
2. Ist nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs eine Freiheitsstrafe unter einem Monat verwirkt, so ist die Strafe Strafarrest.
3. Auf Geldstrafe nach § 14 des Strafgesetzbuches darf nicht erkannt werden.

§ 11

Wahl zwischen verschiedenen Strafarten

Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Strafarrest läßt, darf auf Strafarrest nur erkannt werden, wenn der Täter bei vorsätzlichen Taten nur mit geringer Schuld, bei fahrlässigen Taten nicht gewissenlos oder sonst mit schwerer Schuld gehandelt hat.

(2) Der Strafarrest wird unter Berücksichtigung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit der Tat vor allem gegen solche Militärpersonen angewandt, die aus grober Mißachtung der militärischen Disziplin und Ordnung eine Straftat begehen. Mit der Verurteilung zu Strafarrest soll der Täter zur Achtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur militärischen Disziplin und Ordnung angehalten werden.

§ 12

Geldstrafe bei nichtmilitärischen Straftaten

(1) Ist das Vergehen eines Soldaten keine militärische Straftat und läßt das Gesetz die Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe, so darf auf Geldstrafe nicht erkannt werden, wenn die Wahrung der Disziplin eine Freiheitsstrafe erfordert. Unter denselben Voraussetzungen darf auf Geldstrafe nach den §§ 14, 15 des Strafgesetzbuches nicht erkannt werden.

(2) Ist Geldstrafe nach Absatz 1 ausgeschlossen, so kann an Stelle von Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten auf Strafarrest von gleicher Dauer erkannt werden.

§ 13

Zusammentreffen mehrerer Straftaten

Wäre nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches eine Gesamtstrafe von mehr als sechs Monaten Strafarrest zu bilden, so wird statt auf Strafarrest auf Freiheitsstrafe erkannt. Die Gesamtstrafe darf zwei Jahre nicht übersteigen.

§ 14

Strafaussetzung zur Bewährung

(1) Die Vollstreckung des Strafarrestes kann unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 1 und